

BFH: Keine Abzugsbeschränkung für ein außerhäusliches Arbeitszimmer

Sind Wohnbereich und Arbeitszimmer baulich so getrennt, dass der dazwischen liegende Bereich auch von fremden Personen genutzt wird, liegt ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor. Die Werbungskosten können in voller Höhe geltend gemacht werden. Die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer greift nicht.

Der BFH bestätigt die Auffassung des FG: Fehlt es an einer inneren Verbindung zwischen den privaten und den beruflich genutzten Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen, und kann der nicht zur Wohnung gehörende, als Arbeitszimmer genutzte Raum daher der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen nicht zugerechnet werden, handelt es sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, das nicht unter die Abzugsbeschränkung (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 b S. 1 EStG) fällt.

BFH, Urteil vom 20.06.2012, [IX R 56/10](#), nicht amtlich veröffentlicht

Sachverhalt FG

Die Kläger erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung. Von ihrer Wohnung hatten sie zwei Zimmer mit WC und Flur (insgesamt 88 qm) als Büro abgetrennt, die sie als Arbeitsräume für die Verwaltung ihres umfangreichen Immobilienvermögens nutzten. Die hierauf entfallenden Kosten von 21.379 Euro machten sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt erkannte im Streitjahr 2002 lediglich den Höchstbetrag für häusliche Arbeitszimmer von 1.250 Euro je Kläger an (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG).

Entscheidung

Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer sind - entgegen der Auffassung des Finanzamtes - in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen. Die Räumlichkeiten sind von den Klägern genutzt worden, um ihre Immobilien zu verwalten und sind somit durch die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung veranlasst und als Werbungskosten abzugsfähig. Bei den Räumlichkeiten handelt es sich - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht um ein Büro, für das die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer bereits dem Ansatz nach nicht anwendbar wäre. Arbeitszimmer und Büro sind danach abzugrenzen, ob und in welchem Umfang Publikumsverkehr in den Räumen stattfindet und ob fremdes Personal in den Räumen tätig wird (BFH-Urteil vom 16.02.2002). Vielmehr liegt ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer vor, da die Räumlichkeiten nicht derart miteinander verbunden sind, dass man vom Arbeitszimmer in den Wohnteil und umgekehrt wechseln kann, ohne das Haus zu verlassen. Der BFH hat zwar entschieden, dass sich ein häusliches Arbeitszimmer auch in einem Anbau zum Wohnhaus befinden kann, das nicht direkt vom Wohnhaus aus zugänglich ist (BFH-Urteil vom 13.11.2002). Im Streitfall kommt aber hinzu, dass sich in dem Gebäude eine fremdvermietete Wohnung befindet und die Kläger sich deshalb, um in den Arbeitsbereich zu kommen, aus ihrer Privatsphäre heraus begeben und in einen Raum eintreten müssen, der auch von fremden Personen genutzt wird. Die geltend gemachten Aufwendungen sind in voller Höhe abzugsfähig, da es sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handelt.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, § 9 Abs. 1 und Abs. 5 EStG
Streitjahr 2002

Fundstelle

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 09.09.2010, 10 K 944/06, EFG 2011, S. 316

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.